

# ARBEITSGEMEINSCHAFT ÖFFENTLICHES RECHT I

2. Klausur

15.12.2011

NAME: \_\_\_\_\_ Matrikelnummer: \_\_\_\_\_ Punkte: (50)/ \_\_\_\_\_

**1. Am 16. November 2011 wurde die (EU-)Verordnung Nr. 1214/2011 über den gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen den Mitgliedsstaaten des Euroraums erlassen.**

- a. Was versteht man unter einer Verordnung der Europäischen Union? Gehen Sie dabei auch darauf ein, ob eine Verordnung zum Primär- oder Sekundärrecht der EU zählt! Bedarf eine Verordnung einer Umsetzung durch den Mitgliedsstaat? (2) / \_\_\_\_\_
- b. Nehmen Sie an, dass ein österreichisches Gesetz der oben genannten Verordnung widerspricht: Wie hat eine österreichische Behörde diesfalls vorzugehen? Welche Auswirkungen hat der Widerspruch für die Geltung des Gesetzes? (2) / \_\_\_\_\_
- c. Nennen Sie die beiden Gesetzgebungsorgane der EU! Auf wessen Initiative ergehen Rechtsetzungsakte der Union? (2) / \_\_\_\_\_
- d. Ein Mitgliedsstaat lässt dem von ihm entsendeten Kommissar über die Medien mitteilen, dass er bei seiner Tätigkeit mehr auf die Interessen seines Heimatlandes Bedacht nehmen solle. Wie beurteilen Sie diese Aufforderung? (2) / \_\_\_\_\_

**2. a.** Durch eine B-VG-Novelle im Jahr 2007 wurde die Möglichkeit der Briefwahl erheblich ausgeweitet, sodass sie nun von allen Wahlberechtigten, die am Wahltag voraussichtlich verhindert sein werden, ihre Stimme vor der Wahlbehörde abzugeben, in Anspruch genommen werden kann (vgl. Art 26 Abs 6 B-VG). Diskutieren Sie zwei Wahlrechtsgrundsätze, die damit möglicherweise in Konflikt stehen! Beschreiben Sie hierfür zunächst kurz den Inhalt des jeweiligen Wahlrechtsgrundsatzes und erläutern Sie das mögliche Konfliktpotential durch die Briefwahl! (3) / \_\_\_\_\_

b. Ein Landesgesetzgeber plant, das Wahlalter für die Wählbarkeit zum Landtag auf 19 Jahre anzuheben. Beurteilen Sie – unter Angabe der einschlägigen Bestimmung des B-VG – die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieses Vorhabens! (2) / \_\_\_\_\_

**3. Der Bund beabsichtigt den Abschluss eines „Übereinkommens“ mit der Bundesrepublik Deutschland, mit welchem bestimmte baurechtliche Bestimmungen (etwa über die Abstandsvorschriften, Gebäudehöhe, etc.) aufeinander abgestimmt werden sollen. Beantworten Sie dazu folgende Fragen:**

- a. Nennen und beschreiben Sie die beiden Methoden, wie der Inhalt eines völkerrechtlichen Vertrages in das innerstaatliche Recht übernommen werden kann! (3) / \_\_\_\_\_

- b. Welches Organ ist grundsätzlich zum Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zuständig? Wo ist dies verfassungsgesetzlich normiert? (1) / \_\_\_
- c. War es zulässig, dass der Bund einen völkerrechtlichen Vertrag im Bereich des Baurechts (Art 15 Abs 1 B-VG) abschließt? Begründen Sie Ihre Antwort! (2) / \_\_\_
- d. Hätte auch das Bundesland Kärnten dieses Übereinkommen abschließen können? Begründen Sie Ihre Antwort! (2) / \_\_\_
- 4. Handymasten werden derzeit (unter anderem) im Telekommunikationsgesetz 2003 (BGBl I 2003/70 idF BGBl I 2011/102), das vom Bundesgesetzgeber erlassen wurde, sowie im Baurecht der Länder geregelt. Ist es kompetenzrechtlich zulässig, dass sowohl vom Bund als auch von den Ländern gesetzliche Regelungen bezüglich Handymasten getroffen werden? Begründen Sie Ihre Antwort! (3) / \_\_\_**
- 5. Der Nationalrat beschließt im Rahmen einer B-VG-Novelle, dass der Kompetenztatbestand „Staatsbürgerschaft“ – anstatt wie bisher in Art 11 Abs 1 Z 1 B-VG – nunmehr in Art 10 Abs 1 Z 19 B-VG angeführt werden soll.**
- a. Wie kann ein Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene initiiert werden? Nennen Sie drei Möglichkeiten sowie deren gesetzliche Grundlage! (2) / \_\_\_
- b. Welche Konsens- und Präsenzquoten sind für das oben genannte Gesetz erforderlich? Begründen Sie unter Angabe der relevanten Bestimmung des B-VG! (2,5) / \_\_\_
- c. In den meisten Angelegenheiten hat der Bundesrat bloß die Möglichkeit eines „suspensiven Vetos“. Erörtern Sie, was damit gemeint ist! (2) / \_\_\_
- d. Hat der Bundesrat im konkreten Fall die Möglichkeit, das Gesetz zu verhindern? Begründen Sie Ihre Antwort! (2) / \_\_\_
- 6. Die zuständige Behörde weist den Antrag der XY Handelswaren-GmbH auf Bewilligung der Eröffnung eines Bekleidungsgeschäftes in der Linzer Innenstadt ab, weil kein Bedarf nach einem weiteren derartigen Geschäft bestehe.**
- a. In welches Grundrecht wird durch diesen Bescheid eingegriffen? Skizzieren Sie den Schutzbereich des betreffenden Grundrechts und nennen Sie seine verfassungsgesetzliche Grundlage! (2) / \_\_\_
- b. Unter welchen Voraussetzungen verletzt ein Bescheid dieses Grundrecht? (1,5) / \_\_\_

**7. § 1 des (Wiener) Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens lautet wie folgt:**

**§ 1**

(1) Die gewerbemäßige Vermittlung und der gewerbemäßige Abschluß von Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen (Rennen, Regatten usw.) ist nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig.

[...]

(4) Die Landesregierung kann die Bewilligung (Absatz 1) jederzeit von Bedingungen abhängig machen, sie einschränken oder zurücknehmen.

- a. Beschreiben Sie ausführlich das Legalitätsprinzip und seine Wirkungsrichtung(en)! Wo ist das Legalitätsprinzip normiert? (3) / \_\_\_\_
- b. Diskutieren Sie, ob die oben abgedruckte Bestimmung des § 1 Abs 4 leg cit mit dem Legalitätsprinzip vereinbar ist! (2) / \_\_\_\_
- c. Angenommen, ein Rechtsunterworfener kommt nach eingehender Prüfung einer (ordnungsgemäß kundgemachten) gesetzlichen Bestimmung zum Ergebnis, dass diese verfassungswidrig ist. Erläutern Sie, wieso er nicht davon ausgehen kann, dass die Bestimmung absolut nichtig und daher unbeachtlich ist! Wer wäre zuständig, über die Verfassungswidrigkeit zu entscheiden? Nennen Sie auch die gesetzliche Grundlage im B-VG! (3) / \_\_\_\_

**8. Kreuzen Sie jeweils an, ob die Aussage zutrifft oder nicht:**

| A.   | JA | NEIN |
|--|----|------|
| 1. Ein Element der direkten Demokratie im Rahmen der Vollziehung ist die Mitwirkung der Laienrichter an der Gerichtsbarkeit.   |    |      |
| 2. Rechtspfleger zählen zu den richterlichen Hilfsorganen, welche an die Weisungen des Richters gebunden sind.   |    |      |
| 3. Die Staatsanwälte zählen zu den Organen der Gerichtsbarkeit und sind nach dem B-VG jedenfalls weisungsfrei gestellt.  |    |      |
| 4. In Art 82 Abs 1 B-VG wird die Gerichtsbarkeit zwar dem Bund zugewiesen, eine Ausnahme davon bilden jedoch die Landesgerichte.   |    |      |
| 5. Im gerichtlichen Strafverfahren herrscht das Anklageprinzip. Dies hat zur Folge, dass die Funktion des Anklägers und Richters in einer Person vereinigt sind.   |    |      |
| 6. Für Richter gelten die richterlichen Garantien der Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit. Außerdem gilt der Grundsatz der festen Geschäftsverteilung: Demnach sind die Rechtssachen im Vorhinein nach abstrakten Kriterien auf die Richter zu verteilen. |    |      |

(2) / \_\_\_\_

**B.**

|   | JA | NEIN |
|---|----|------|
| 1. Österreich ist gem Art 1 B-VG als Bundesstaat eingerichtet.  |    |      |
| 2. Die Länder haben eigenständige Landesverfassungen zu erlassen, sie haben Verfassungsautonomie. Die Länder haben aber nur eine „relative Verfassungsautonomie“, weil gem Art 99 Abs 1 B-VG die Landesverfassung die Bundesverfassung nicht „berühren“ darf. |    |      |
| 3. Sowohl der Bund als auch die Länder verfügen über eine eigene Verwaltung. Im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung wirken die Länder an der Verwaltung des Bundes mit.   |    |      |
| 4. Der Bundespräsident unterliegt einer rechtlichen (Art 142 B-VG), nicht jedoch einer politischen Verantwortlichkeit.  |    |      |
| 5. Enthält eine zeitlich nachfolgende Norm die ausdrückliche Anordnung, dass die ältere Norm außer Kraft tritt, spricht man von materieller Derogation.   |    |      |
| 6. Der Grundsatz „Lex posterior derogat legi priori“ bedeutet, dass die zeitlich jüngere Norm die zeitlich ältere Norm außer Kraft setzt.   |    |      |

(2) / \_\_\_\_

**C.**

|  | JA | NEIN |
|--|----|------|
| 1. Die Bundesverwaltung ist der Kontrolle durch den Nationalrat und den Bundesrat unterworfen. Der Großteil der Kontrollrechte kommt dem Bundesrat zu.   |    |      |
| 2. Der Nationalrat besteht aus 183 Mitgliedern.  |    |      |
| 3. Den Abgeordneten des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage kommt unter anderem die berufliche Immunität zu: Demnach dürfen die Mitglieder der Parlamente wegen ihres Abstimmungsverhaltens nicht zur Verantwortung gezogen werden. Auch eine zivilrechtliche Verfolgung ist dadurch ausgeschlossen. |    |      |
| 4. Aufgrund der inhaltlichen Wichtigkeit des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates und der Nationalrats-Wahlordnung wurden diese in Verfassungsrang gehoben.   |    |      |
| 5. Die Funktionsperiode des Nationalrates dauert mindestens 5 Jahre.   |    |      |
| 6. Eine vorzeitige Beendigung der Legislaturperiode des Nationalrates kann nur das Wahlvolk bewirken, da dieses dem Nationalrat durch Abwahl das Vertrauen entziehen kann.   |    |      |

(2) / \_\_\_\_